



Stand: 05.04.2019

**BEX**

# **SANSCREEN**

für SAP® Business ByDesign™

Produktbeschreibung

<b>Verfasser   BEXDID:</b>	Carolin Mayer   Alexander Haun   MAC-201703-001
<b>Stand:</b>	05.04.2019
<b>Version:</b>	0.1
<b>Verwendung:</b>	<del>Intern</del>   Partner   Öffentlich
<b>Einschränkung:</b>	n.v.
<b>Status:</b>	<del>Entwurf</del>   Final

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Fachliche Hintergründe .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Sanktionslistenprüfung mit SANSSCREEN .....</b>	<b>4</b>
2.1	Sanktionslisten als Datengrundlage.....	4
2.2	Die Prüfalgorithmen.....	6
<b>3</b>	<b>Ihre Vorteile auf einen Blick.....</b>	<b>7</b>
3.1	Prüfläufe in der Übersicht .....	7
3.2	Einzelprüfungen .....	7
3.3	White-List .....	7
3.4	Sanktionslisten in der Übersicht .....	7
<b>4</b>	<b>ASP Lösung über unser Rechenzentrum .....</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Änderungshistorie .....</b>	<b>9</b>

## Auf Nummer sicher gehen!

Damit Ihr Exportgeschäft wesentlichen Beitrag zu einer erfolgreichen Unternehmensentwicklung liefert und nicht zum Risiko wird, müssen Sie die Gewährleistung von gesetzlichen Ausfuhrbeschränkungen und EG-Verordnungen sicherstellen.

**SANSCREEN** ist Ihre Absicherung, dass Sanktionslisten ohne zusätzlichen manuellen Aufwand geprüft und Sie auf verdächtige Adressen hingewiesen werden. So vermeiden Sie im Vorfeld einen möglichen Gesetzesverstoß.

## 1 Fachliche Hintergründe

Das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) geht vom Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs aus. Dennoch enthält das AWG Regeln, um eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten. Auf dieser Grundlage enthält die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) konkrete Verbote und Genehmigungspflichten. Ein wesentlicher Bestandteil der Exportkontrolle sind die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus. **SANSCREEN** ermöglicht die Sicherstellung des weltweiten Handels in Übereinstimmung mit den aktuell gültigen Bestimmungen und Beschränkungen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27.05.2002 hat die Europäische Union restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus beschlossen. Gemäß den dort enthaltenen Bestimmungen dürfen bestimmten Personen, Gruppen oder Organisationen, die in den Sanktionslisten aufgeführt sind, weder direkt noch indirekt finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Der Begriff wirtschaftliche Ressource umfasst Vermögenswerte jeglicher Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können. Daher ist auch die direkte oder indirekte Lieferung von Gütern an die in den Sanktionslisten aufgeführten Personen, Gruppen oder Organisationen unabhängig vom Bestimmungsland untersagt.

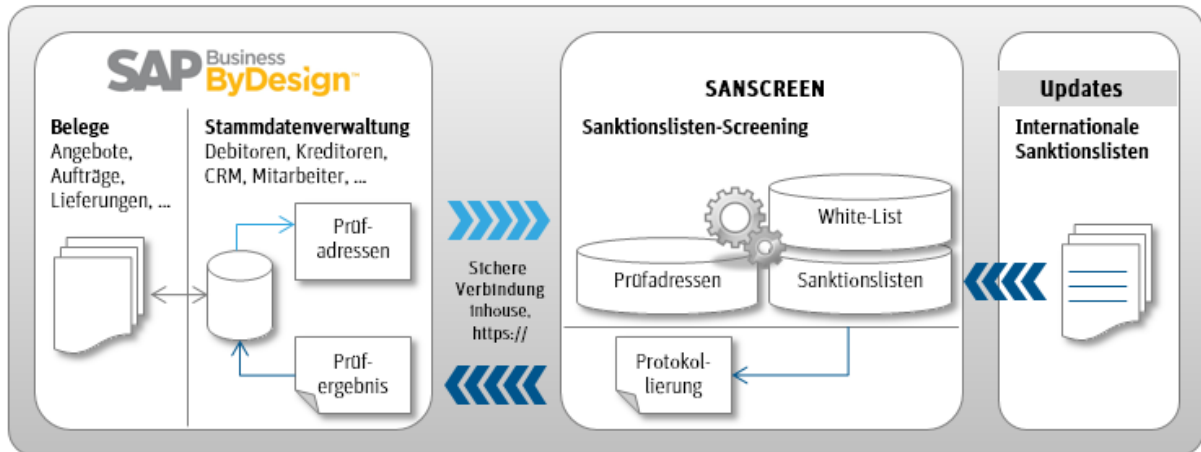
### Pflichten für die Unternehmen

Haftung §§ 130 u. 9 OWiG, §§ 13 u. 14,2 StGB

- Unternehmen sind dazu verpflichtet, die Vorschriften der Exportkontrolle einzuhalten. Insbesondere ist zu prüfen, ob die an der Lieferung von Waren beteiligten Personen auf den Anti-Terror-Listen geführt sind.
- Die Geschäftsleitung sowie deren vertretungsberechtigten Organe und Personen müssen zuzumutbare Organisationsmaßnahmen ergreifen, die mit ausreichender Wahrscheinlichkeit sicherstellen, dass keine Außenwirtschaftsverstöße fahrlässig oder vorsätzlich begangen werden.
- Für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften und die Sanktionslistenprüfung muss ein Mitglied des Vorstand oder der Geschäftsführung persönlich verantwortlich sein.

## 2 Sanktionslistenprüfung mit SANSCREEN

Mit **SANSCREEN** können sowohl Einzelsätze direkt geprüft (z.B. neue Kunden, Änderungen von Kundenadressen) als auch der gesamte Adressstamm (Debitoren, Kreditoren) durch Anbindung Ihres ByD-Systems in regelmäßigen Batchläufen einem Screening unterzogen werden. Bei Treffern können die Verantwortlichen im Unternehmen automatisch per Email gewarnt werden.



Eine umfangreiche Protokollierung hält die Bewegungen fest und lässt auch zu einem späteren Zeitpunkt den Nachweis erfolgter Prüfungen zu.

Die Funktionalitäten von **SANSCREEN** orientieren sich an den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen, die für Unternehmen bindend sind:

- VO (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002 – Maßnahmen gegen das Al-Qaida-Netzwerk
- VO (EG) Nr. 753/2011 vom 01. August 2011 – Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan
- VO (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001) – Maßnahmen gegen sonstige Terrorverdächtige

### 2.1 Sanktionslisten als Datengrundlage

Folgende Sanktionslisten werden im Standard geprüft:

- **EU\_CFSP**  
Herausgeber: European Union External Action: Common Foreign and Security Policy  
Bezeichnung: Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions
- **GB\_HMT**  
Herausgeber: HM Treasury, Office of Financial Sanctions Implementation  
Bezeichnung: Consolidated list of Financial Sanctions Targets in the UK
- **US\_SDN**  
Herausgeber: Office of Foreign Assets Controls, U.S. Department of Treasury  
Bezeichnung: Specially Designated Nationals And Blocked Persons List
- **US\_DPL**  
Herausgeber: Bureau of Industry and Security, U.S. Department of Commerce  
Bezeichnung: Denied Persons List
- **CH\_SECO**  
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Bezeichnung: Consolidated List

Bei Bedarf sind folgende Zusatzlisten optional erhältlich:

- > **US\_EL**  
Herausgeber: Bureau of Industry and Security, U.S. Department of Commerce  
Bezeichnung: Entity List
- > **US\_LSDP**  
Herausgeber: U.S. Department of State, Directorate of Defense Trade Controls  
Bezeichnung: List of Statutorily Debarred Parties
- > **US\_LADP**  
Herausgeber: U.S. Department of State, Directorate of Defense Trade Controls  
Bezeichnung: List of Administratively Debarred Parties
- > **US\_UL**  
Herausgeber: Bureau of Industry and Security, U.S. Department of Commerce  
Bezeichnung: Unverified List
- > **JP\_METI**  
Herausgeber: METI Ministry of Economy, Trade and Industry  
Bezeichnung: End User List
- > **US\_NPL**  
Herausgeber: U.S. Department of State, Bureau of International Security and Nonproliferation  
Bezeichnung: Nonproliferation List
- > **EU\_IRAN**  
Herausgeber: Europäische Kommission / Rat der europäischen Kommission  
Bezeichnung: Iran Embargo  
Die Personenliste des Iran-Embargos zählt nicht zu den Anti-Terror-Listen sondern steht im Zusammenhang mit einem Embargo gegen den Iran, daher separat erhältlich.
- > **EU\_RUSD**  
Herausgeber: Europäische Kommission / Rat der europäischen Kommission  
Bezeichnung: Russland Embargo für Dual-use Güter  
Die Personenliste des Russland Embargo für Dual-use Güter zählt nicht zu den Anti-Terror-Listen sondern steht im Zusammenhang mit einem Embargo gegen Russland und ist daher separat erhältlich.
- > **EU\_RUSK**  
Herausgeber: Europäische Kommission / Rat der europäischen Kommission  
Bezeichnung: Russland Embargo für den Kapitalmarkt  
Die Personenliste des Russland Embargo für den Kapitalmarkt zählt nicht zu den Anti-Terror-Listen sondern steht im Zusammenhang mit einem Embargo gegen Russland und ist daher separat erhältlich.
- > **US\_NONSDN**  
Herausgeber: Office of Foreign Assets Controls, U.S. Department of Treasury  
Bezeichnung: Consolidated Sanctions List
- > **PEP List**  
Herausgeber: info4c  
Bezeichnung: Politisch exponierter Personen (PEP)



## 2.2 Die Prüfalgorithmen

Die Daten werden für eine schnelle Adresssuche aufbereitet. Bei der Aufbereitung der zu durchsuchenden Anti-Terror-Listen werden schon unterschiedliche Schreibweisen, Übersetzungsfehler und phonetische Ähnlichkeiten berücksichtigt. Für die effiziente Suche werden hier schon Zusatzinformationen zu Adressteilen hinterlegt.

Der optimierte Such-Index ermöglicht dadurch der späteren Suche einen schnellen Abgleich auf die vorhandenen Anti-Terrereinträge.

Bei der Suche nach Adressen ist es unser Ziel, die sogenannte "False-Positive"-Rate klein zu halten und dabei aber auch jeden möglichen Eintrag zu finden, der zu einer Anti-Terror-Adresse gehört. Die Suche verwendet neben den fuzzy-basierten Algorithmen eine Distanzfunktion, die ein Ähnlichkeitsmaß zwischen den "Vektoren" der zu suchenden Adresse und "den Vektoren" der Anti-Terror-Adresse bestimmt. Die verwendete Distanzfunktion berücksichtigt neben der Ähnlichkeit der Einträge auch die Relevanz eines Wortbereiches.

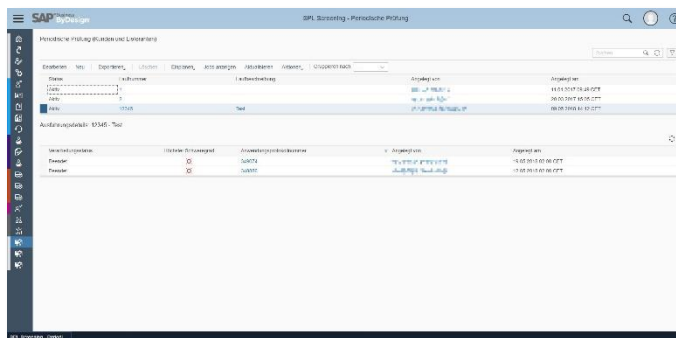
### 3 Ihre Vorteile auf einen Blick

#### 3.1 Prüfläufe in der Übersicht

Alles auf einen Blick!

Ampelesystem ermöglicht schnelle Orientierung

Infos und Statistiken zu Prüfungen in der Vergangenheit

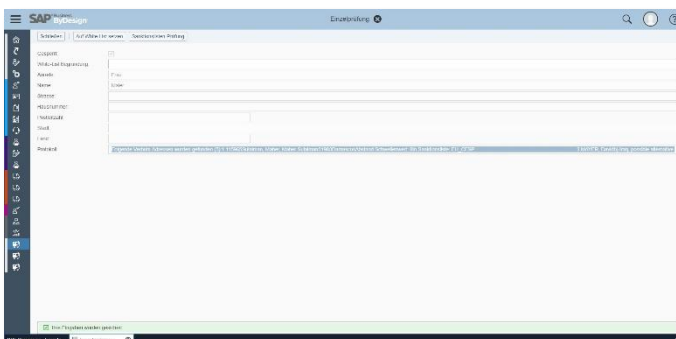


#### 3.2 Einzelprüfungen

Ad-hoc-Prüfung durch Adresseingabe

Direkte Rückmeldung zur geprüften Adresse

Protokollierung der Einzelprüfung

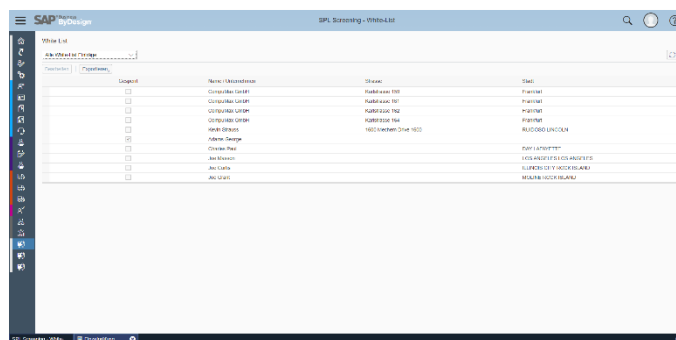


#### 3.3 White-List

Liste für geprüfte, freigegebene Adressen

Protokollierung für Freigabe von Adressen

Regelmäßige, automatische Neu-Überprüfung der White-Liste nach Aktualisierung der Sanktionslisten

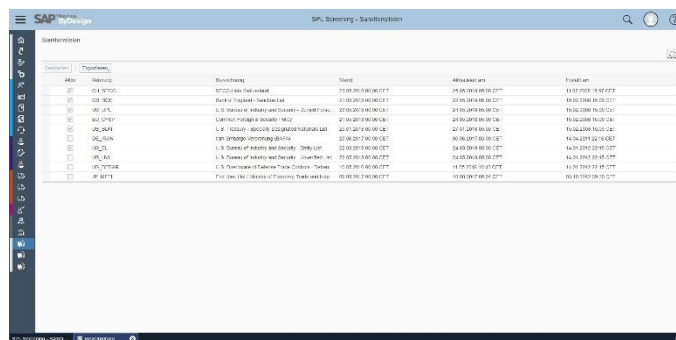


#### 3.4 Sanktionslisten in der Übersicht

Anzeige aktiver Sanktionslisten

Überblick über Stand der Datengrundlage

Anzeige des Datums der letzten Aktualisierung



## 4 ASP Lösung über unser Rechenzentrum

---

keine Anschaffungskosten für Software

---

pay per use – transparent und fair

---

Anbindung von ERP-Systemen einfach möglich

---

Automatische Aktualisierung

---

Hohe Datensicherheit und Verfügbarkeit im eigenen, nach ISO27001 zertifizierten Rechenzentrum

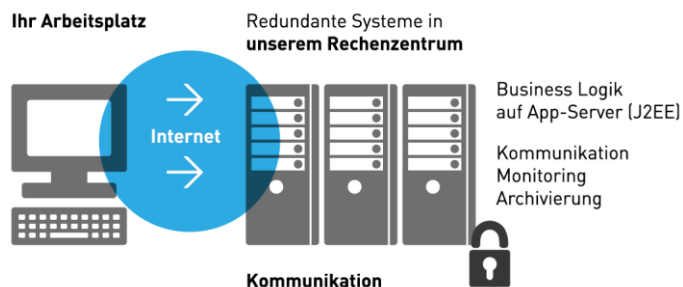
---

Ständiges Monitoring

---

Arbeiten am eigenen Arbeitsplatz

---





## 5 Änderungshistorie

Datum	Bearbeiter	Beschreibung der Änderung
06.03.2017	MAC	Anlage des Dokuments
10.10.2017	HAA	Zusätzlich: NON-SDN
25.05.2018	OEN	Aktualisierung der Screenshots
18.03.2019	HAA	Neu Russland Listen und Administratively Debarred Parties List
05.04.2019	HAA	Korrektur Installation

Bei Fragen oder Interesse wenden  
Sie sich bitte direkt an uns über  
Mail: [info@bex.ag](mailto:info@bex.ag), Tel: +49 7361 997 39 33

Oder Sie schauen sich **SANSCREEN** noch  
einmal im Internet an:  
[www.bex.ag](http://www.bex.ag)

BEX Components AG  
Gartenstraße 97, 73430 Aalen  
Tel: +49 7361 997 3910  
Mail: [info@bex.ag](mailto:info@bex.ag)